

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 30.) Verordnung, die Portofreiheit der Official-Correspondenz betreffend;

vom 28ten Juli 1842.

Den für die inländische Postanstalt bestehenden regulativmäßigen Vorschriften gemäß, ist die allgemeine Befreiung der Official-Correspondenz vom Postporto bisher auf die Correspondenz der Staatsbehörden beschränkt, den übrigen Behörden aber nur für einzelne Zweige der Verwaltung zugesprochen worden.

In Betracht jedoch, daß auch die Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden in Ansehung der als Officialfachen zu betrachtenden Gegenstände im Auftrage und als Organe der Staatsgewalt handeln, hat das Finanzministerium der königlichen Portobefreiung eine, dem entsprechende weitere Ausdehnung zu geben beschloffen und verordnet, wie folgt:

1. Die Official-Correspondenz, welche inländische Behörden, mit Einschluß der Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden, in ebiger Eigenschaft führen, ist vom inländischen Postporto befreit.

2. Als derartige Officialfachen sind hierbei diejenigen zu betrachten, in welchen, vermöge allgemeiner Bestimmung, Kosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

3. Die Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenige Official-Correspondenz, welche zwischen inländischen und ausländischen Behörden Statt findet, dergestalt, daß dabei nur das etwa bei der Correspondenz ausländischer Behörden an inländische in Ansatz gebrachte ausländische Porto erhoben werden soll.

4. Zu Erlangung der Portofreiheit muß die Official-Correspondenz

- a) mit einem Amtssiegel verschlossen,
- b) an eine Behörde, nicht an eine Person, adressirt,
- c) der Gegenstand der Correspondenz als

Landesverfassungsg., Polizei-, Heimathsg., Kirchen-, Schul-, Berg-, Zoll-,